Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 5912.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst. Vom 27. Juni 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, Behufs Melioration der Grundstücke in dem Thale der faulen Obra in den Kreisen Züllichau-Schwiebus, Meseritz und Bomst, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. S. 182.) und des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §. 56. (Gesetz-Samml. S. 51.), was folgt:

§. 1.

Um die Grundstücke in dem Thale der faulen Obra in den Kreisen Züllichau-Schwiebus, Meseritz und Bomst durch Entwässerung zu verbessern und, soweit dies erforderlich und möglich, zu bewässern, werden die Besitzer dieser Grundstücke unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst“,

zu einer Genossenschaft mit Korporationsrechten vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Züllichau.

§. 2.

Der Entwässerungsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 18,172 Morgen 167 □Ruthen.

Diese Grundstücke sind auf drei Sektionskarten des Thales der faulen Obra nach den vorhandenen Karten durch die Geometer Kosack und Vermessungsrevisor Richter zusammengetragen und gehören davon:

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1864.

1) zur Herrschaft Bomst (Groß- und Klein-Posemukel)	839	M.	176	□R.
2) zur Stadt Bomst	484	=	177	=
3) zur Dorfschaft Groß-Posemukel	390	=	178	=
4) = = Klein-Posemukel	827	=	14	=
5) zum Rittergute Bellwitz	117	=	65	=
6) = = Kranz	819	=	100	=
7) zur Dorfschaft Kranz	538	=	157	=
8) = = Koźmin	1,000	=	131	=
9) zum Rittergute Klein-Dammer	750	=	60	=
10) zur Dorfschaft desgl.	373	=	65	=
11) = = Groß-Dammer	1,044	=	32	=
12) zum Rittergute Kuschten	661	=	142	=
13) zur Dorfschaft Kuschten	782	=	7	=
14) = = Chlastawe	82	=	177	=
15) = = Rogsen	368	=	—	=
16) zum Rittergute Ober-Stentsch	924	=	1	=
17) = = Mittel-Stentsch	1,063	=	77	=
18) zur Dorfschaft Stentsch	1,200	=	111	=
19) = = Kutschkau	278	=	124	=
20) zum Rittergute Muschten	1,444	=	96	=
21) zur Dorfschaft desgl.	393	=	59	=
22) zur Stadt Brätz	1,341	=	57	=
23) zum Rittergute Lagowitz	249	=	19	=
24) zur Dorfschaft desgl.	85	=	119	=
25) zur Kolonie Neue-Welt	27	=	176	=
26) zum Rittergute Koppen	165	=	101	=
27) dem Königlichen Domainenfiskus (Altenhof)	106	=	21	=
28) zur Dorfschaft Altenhof	204	=	160	=
29) dem Königlichen Domainenfiskus (Wischen)	97	=	122	=
30) zur Dorfschaft Wischen	117	=	44	=
31) zum Rittergute Leimnitz	89	=	104	=
32) zur Dorfschaft desgl.	239	=	84	=
33) dem Königlichen Forstfiskus (Jordan und Paradies)	1,061	=	91	=
zusammen	18,172	M.	167	□R.

Eine Erweiterung und ebenso Beschränkung des Entwässerungsbezirks ist auf Antrag des Verbandsvorstandes mit Genehmigung der betheiligten Grundbesitzer und der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zulässig.

§. 3.

§. 3.

Der Verband hat die vorbezeichneten Flächen zu entwässern, auch, soweit es im Allgemeinen nothwendig und überhaupt möglich ist, durch Stauwerke zu bewässern und zu dem Ende nach dem von dem Geheimen Regierungs- und Baurath Philippi im Jahre 1858. entworfenen Meliorationsplane nebst zwei Nachträgen vom September 1862. und Januar 1864. — sowie derselbe bei der Superrevision festgestellt ist — die erforderlichen Kanäle, Gräben und sonstigen Anlagen auszuführen und deren Unterhaltung zu bewirken. Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nöthig erscheinen, dürfen mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden. Zweck des Verbandes.

Außerdem liegt dem Verbande ob, Seiten-Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

Die Kosten solcher neuen Anlagen, sowie der Unterhaltung derselben werden nach Maaßgabe des Vortheils von den Betheiligten getragen. Auch hat der Verband die Unterhaltung derartiger Nebenanlagen durch seine Beamten beaufsichtigen zu lassen und, soweit es erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen.

Jeder Grundbesitzer der zum Verbande gehörigen Flächen hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptentwässerungszüge zu verlangen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben ist Sache eines jeden dabei besonders Betheiligten.

§. 4.

Innerhalb des gesammten planmäßigen Entwässerungsgebiets darf das Wasser der Obra und der Hauptabzugsgräben nur, unbeschadet des im Regulirungsplane vorgesehenen Entwässerungszwecks, zeitweise aufgestaut oder abgeleitet werden. Der Verband übt die Kontrole hierüber aus; er hat in Streitfällen zu entscheiden und seine Entscheidung vorbehaltlich der Beschwerde an die Regierung zu Frankfurt a. d. O. in Vollzug zu setzen.

§. 5.

Ueber die von dem Verbande oder von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die dem Verbande gehörigen Grundstücke ist ein Lagerbuch von dem Vorstande des Verbandes zu führen.

§. 6.

Aufbringung der Kosten.

Die Kosten der Entwässerung werden von den sämmtlichen Grundstücksbesitzern nach Maaßgabe des Vortheils getragen, welchen die Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen, und sind dabei drei Klassen anzunehmen, von denen

die Klasse	I.	für den Morgen	3 Theile,
= =	II.	= = =	2 =
= =	III.	= = =	1 Theil

beiträgt.

§. 7.

Abgesehen von den im Meliorationsplane bezeichneten neuen Ueberbrückungen in den das Thal durchschneidenden Straßen und Kommunikationswegen, deren Instandhaltung der Verband übernimmt, verbleibt die Unterhaltung der schon vorhandenen Brücken ꝛc. demjenigen, welchem sie bis jetzt oblag. Ein bloßer Umbau, eine Erweiterung oder Verlegung ändert nichts in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung. Entsteht Streit darüber, ob Brücken auf Kosten des Verbandes, oder von einzelnen Mitgliedern desselben auszuführen oder zu unterhalten sind, so entscheidet darüber die Regierung zu Frankfurt a. d. O. Die Entscheidung in II. Instanz steht, mit Ausschließung des Rechtsweges, dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu. Die Beschwerde gegen die erste Entscheidung muß binnen sechs Wochen nach erfolgter Insinuation der Entscheidung angebracht werden.

§. 8.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht mit der Sozietätspflicht gleich den sonstigen gemeinen Lasten und Abgaben als Reallast unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung.

Die Beiträge sind auf das Ausschreiben des Vorsitzenden des Vorstandes in den darin zu bezeichnenden Terminen zur Kasse des Verbandes bei Vermeidung der administrativen Exekution einzuzahlen. Innerhalb der Gemeinden bewirken deren Vorstände die Einziehung und Abführung zur Kasse des Verbandes.

Die Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis ihm die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei Parzellirungen müssen die Lasten des Verbandes auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 9.

Die Aufstellung des Katasters unter Zugrundelegung der bereits erfolgten Einschätzung der betheiligten Grundstücke in die bestimmten Klassen liegt dem Regierungskommissarius ob. Kataster.

Der Entwurf des Katasters ist den einzelnen Gemeindevorständen, den Besitzern der außer dem Gemeindeverbande stehenden Güter und den Vertretern des Fiskus, sowie den betreffenden Landrathsämtern bezüglich der in den einzelnen Kreisen belegenen Grundstücke extraktweise mitzutheilen und ist zugleich in den Amtsblättern der Regierungen zu Frankfurt und Posen eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, in welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen, den Landrathsämtern und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Vorstandsmitgliedes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, bezüglich der ökonomischen Fragen zwei landwirthschaftliche Sachverständige, denen ein Wasserbautechniker beigeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der vorgenannten Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. ausgefertigt und dem Verbandsvorstande übergeben. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

Auch schon vor Feststellung des Katasters kann die vorbezeichnete Regierung die Einziehung von Beiträgen nach der Fläche der betheiligten Grundstücke oder nach dem Entwurfe des Katasters, vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung, anordnen.

§. 10.

Eine Berichtigung des Katasters tritt ein:

1) im Falle der Parzellirung und Besitzveränderung,

 2) so-

2) sofern fünf Prozent übersteigende Fehler in der bei Aufstellung des Katasters zum Grunde gelegten Vermessung nachgewiesen werden.

Ueber die Anträge auf Berichtigung des Katasters aus den vorgedachten Gründen entscheidet der Vorstand des Verbandes.

§. 11.

Wenn fünf Jahre nach der Aufstellung des ersten Katasters verflossen sind, kann auf Antrag des Vorstandes eine allgemeine Revision des Katasters von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. angeordnet werden.

Dabei ist das für die erste Katasteraufstellung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten; der Regierungskommissarius hat zwei vom Vorstande des Verbandes gewählte Sachverständige zuzuziehen, von denen die Einschätzung der Grundstücke in die bestimmten Klassen unter seiner Leitung zu bewirken ist.

Der Kommissarius kann sich bei dem Einschätzungsgeschäft zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen. Der Vorstand ist befugt, den Boniteuren zu ihrer Information ortskundige Personen zuzuordnen.

§. 12.

Expropriationsrecht.

Dem Verbande wird zur vollständigen Ausführung des Meliorationsplanes und der damit in Verbindung stehenden Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Insbesondere ist der Verband befugt, gegen Entschädigung zu fordern:

1) die Aufhebung und Veränderung von Stauwerken und Schleusen,

2) den zeitweisen Stillstand von Mühlen,

3) die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens,

4) die Entnahme von Baumaterialien,

5) die Fortnahme von Bäumen und Sträuchern,

6) die Einräumung einer Servitut und die vorübergehende Benutzung von Grundstücken.

Die Genossen des Verbandes haben den erforderlichen Grund und Boden zur Regulirung der Entwässerungszüge soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth voraussichtlich durch die ihnen zu überweisende Grasnutzung der Böschungen, die Uebereignung des etwa verlassenen Flußbettes innerhalb ihrer Grenzen und die sonstigen durch die Meliorationsanlagen erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

§. 13.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche

liche Einigung zwischen den Interessenten nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Derselben steht danach auch die Entscheidung darüber zu, welche Grundstücke in Anspruch zu nehmen sind, vorbehaltlich des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung zu Frankfurt a. d. O. vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.). Wegen Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. — Die Uebergabe der Grundstücke und die Ausführung der Bauten wird durch die Einwendungen gegen die vorläufig festgesetzte Entschädigung nicht aufgehalten, und ist nöthigenfalls durch administrative Exekution von der betreffenden Landesbehörde zu erzwingen.

§. 14.

Innere Verfassung der Sozietät.

Vorstand, dessen Wahl und Befugnisse.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden geleitet von einem Vorstande.

Dieser wird gebildet aus einem Direktor als Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Für die Schauen erhalten dieselben eine Fuhrkostenentschädigung von zwei Thalern pro Tag und Person. Dem Direktor ist außerdem eine Entschädigung für Büreauaufwand zu gewähren, welche die Regierung zu Frankfurt a. d. O. auf Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 15.

Zur Wahl der Vorstandsmitglieder wird das Entwässerungsgebiet in fünf Bezirke getheilt, von denen

der erste Bezirk aus der Herrschaft und der Stadt Bomst und den Dorfschaften Groß- und Klein-Posemukel,

der zweite Bezirk aus den Rittergütern beziehungsweise Dorfschaften Kranz, Kuschten, nebst Chlastawe und Groß-Dammer,

der dritte Bezirk aus dem Rittergute Klein-Dammer, den Dorfschaften Koźmin, Klein-Dammer, Rogsen, Kutschkau und der Stadt Brätz,

der vierte Bezirk aus den beiden Rittergütern und der Dorfschaft Stentsch und

der

der fünfte Bezirk aus den Rittergütern beziehungsweise Dorfschaften Muschten, Koppen, Lagowitz mit der Kolonie Neue-Welt, Altenhof, Wischen, Leimnitz und dem Königlichen Domainen- und Forstfiskus

gebildet wird.

In jedem Bezirke wird ein Vorstandsmitglied und ein Stellvertreter gewählt.

Die Grundbesitzer der einzelnen Bezirke sind jedoch nicht gebunden, das Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter, deren Wahl ihnen zusteht, aus ihrem Bezirke zu wählen; sie dürfen vielmehr ihre Wahl auch auf Grundbesitzer anderer Bezirke des Genossenschaftsgebiets richten.

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden durch absolute Stimmenmehrheit in Wahlversammlungen gewählt, an welchen der Fiskus und die Besitzer derjenigen Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, persönlich oder durch Bevollmächtigte, beziehungsweise gesetzliche Vertreter, und die betheiligten Ortschaften durch deren Vorstände Theil nehmen.

Die Betheiligung an der Melioration mit einer Fläche bis zu 500 Durchschnittsmorgen giebt Eine Stimme, mit mehr als 500 Durchschnittsmorgen giebt zwei, mit mehr als 1000 Durchschnittsmorgen giebt drei Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt für sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt.

Die das erste Mal ausscheidenden zwei Vorstandsmitglieder werden durch das Loos bestimmt. Der Direktor scheidet mit den beiden anderen Vorstandsmitgliedern das zweite Mal aus. Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist zulässig.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- und Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein. Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt, dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode ein. Nur für den Vorsitzenden findet, wenn dieser letztere Fall eintritt, eine Ersatzwahl statt.

§. 16.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden auf sechs Jahre. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet unter den gewählten Kandidaten die Regierung zu Frankfurt a. d. O. unbeschadet ihres Rechts, der Wahl die Bestätigung überhaupt zu versagen.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der vorgenannten Regierung aus den übrigen Vorstandsmitgliedern die Ernennung auf sechs Jahre zu.

Die Regierung zu Frankfurt a. d. O. ernennt die Wahlkommissarien und stellt die Wahlliste fest.

Bei

Bei später etwa hervortretendem Bedürfniß kann auf Antrag des Vorstandes der Wahlmodus von der mehrgedachten Regierung unter Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten anderweit regulirt werden. Die Prüfung der Wahlen steht dem Vorstande selbst zu. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 17.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, soweit dieselben nicht dem Vorsitzenden (Direktor) überwiesen sind, insbesondere:

a) über die zur Erfüllung der Sozietätszwecke nothwendigen und nützlichen Einrichtungen und über die Bauanschläge;

b) über den Jahresetat und die erforderlichen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Ausschreiben, sowie über die Decharge der Jahresrechnungen;

c) über etwaige Anleihen;

d) über Verträge (s. jedoch §. 25.);

e) über die Benutzung der etwa zu erwerbenden Grundstücke oder des sonstigen Vermögens des Verbandes;

f) über die Annahme des Rendanten und der erforderlichen Unterbeamten;

g) über die Geschäftsanweisungen;

h) über die Revision der Anlagen durch einen qualifizirten Baubeamten.

Der Direktor ist stimmberechtigter Vorsitzender mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit.

Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden; der Vorstand ist aber berechtigt, von der Ausführung der Beschlüsse sich Ueberzeugung zu verschaffen. Beschlüsse des Vorstandes, welche der Vorsitzende für gesetzwidrig oder dem Gemeinwohl nachtheilig erachtet, hat derselbe zu beanstanden und die Entscheidung der Regierung einzuholen.

§. 18.

Die Genehmigung der Regierung ist erforderlich:

a) zu den Projekten über den Bau neuer Anlagen;

b) zu Anleihen;

c) zur Veräußerung von Grundstücken des Verbandes.

§. 19.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden alle Jahre mindestens ein Mal im Monat Mai. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird vom Vorstande ein für alle Mal festgesetzt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

§. 20.

Die Mitglieder des Vorstandes sind an Instruktionen der Genossen des Verbandes nicht gebunden. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann nur beschließen in Genossenschafts-Angelegenheiten, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 21.

An Verhandlungen über Rechte und Pflichten des Verbandes darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem des Verbandes im Widerspruch steht. Kann wegen dieser Ausschließung, selbst mit Hülfe der Stellvertreter, eine beschlußfähige Versammlung nicht gehalten werden, so hat der Vorsitzende, oder, wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde betheiligt ist, die Regierung für die Wahrung der Interessen des Verbandes zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für denselben zu bestellen.

§. 22.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 23.

Direktor des Verbandes.

Der Direktor des Verbandes führt die Gesammtverwaltung und handhabt die Polizei zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen. In einzelnen Fällen kann sich der Direktor durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten lassen; jedes Mitglied des letzteren ist verbunden, Aufträge des Vorsitzenden zu übernehmen.

Der

Der Vorsitzende führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:

„Direktorium des Verbandes zur Entwässerung des Thales der faulen Obra oberhalb der Hammermühle bei Bomst."

Derselbe hat insbesondere:

a) den Verband nach Außen und in Prozessen zu vertreten. Zu Verträgen und Schuldurkunden ist eine nach §. 22. zu vollziehende Urkunde oder Vollmacht des Vorstandes erforderlich (s. jedoch §. 25.);

b) die Einnahmen und die Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

c) die Sozietätsbeiträge nach dem Etat und den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und die Beitreibung zu bewirken;

d) die Unterbeamten zu beaufsichtigen und die Ausführung der Bauten anzuordnen und zu leiten.

§. 24.

Alljährlich im Frühjahre — vor der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes — findet eine Hauptschau der Anlagen des Verbandes statt. Dieselbe erstreckt sich auch auf die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen. Der Direktor hält die Schau mit Zuziehung von zwei Vorstandsmitgliedern als Miturtheilern ab, welche in der ordentlichen Jahresversammlung vom Vorstande für die verschiedenen Distrikte bestimmt werden.

Ueber den Befund und die Beschlüsse der Schaukommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Schau wird öffentlich bekannt gemacht, damit jeder Betheiligte derselben beiwohnen könne. So oft es erforderlich ist, soll in gleicher Weise im September eine Nachschau abgehalten werden.

§. 25.

Die gewöhnliche Unterhaltung der Sozietätsanlagen ordnet der Direktor nach dem Befund der Schauen, in dringenden Fällen auch sonst nach eigenem Ermessen an und holt nur in zweifelhaften Fällen — oder wenn er mit den Miturtheilern nicht übereinstimmt — den Beschluß des Vorstandes ein. Ob die Ausführung auf Rechnung durch die Unterbeamten, ausnahmsweise auch durch ein Mitglied des Verbandes, oder einen Gemeindevorstand, oder durch Entreprise zu geschehen hat, darüber setzt der Vorstand gewisse Grundsätze fest, unbeschadet deren in dringenden Fällen der Direktor nach eigenem Ermessen verfährt.

Zu Entreprisekontrakten für die Unterhaltung der Anlagen bedarf der Direktor einer Vollmacht nicht.

Was die Schau für die vom Verbande zu beaufsichtigenden Anlagen betrifft, so ist das Ergebniß der Schau in gleicher Weise festzustellen, den Be-

Betheiligten vom Direktor danach Anweisung zu ertheilen und die Befolgung nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution von ihnen zu erzwingen.

§. 26.

Zur speziellen Beaufsichtigung der Anlagen und zur Ausführung der die Unterhaltung der Sozietätsanlagen betreffenden Arbeiten hat der Direktor auf Beschluß des Vorstandes die erforderlichen Unterbeamten anzustellen und eidlich zu verpflichten.

Der Direktor kann gegen diese Unterbeamten Disziplinarstrafen bis zur Höhe von drei Thalern Geldbuße verfügen, nöthigenfalls ihnen auch die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagen.

§. 27.

Der Direktor ist befugt, wegen der die Anlagen betreffenden polizeilichen Uebertretungen die Strafe bis zu fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß vorläufig festzusetzen nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852. Die vom Direktor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Sozietätskasse.

§. 28.

Auf Beschluß des Vorstandes sind die Anlagen des Verbandes rücksichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit durch einen qualifizirten Bausachverständigen, so oft es erforderlich, zu revidiren. Bei neuen Anlagen und größeren Unterhaltungsarbeiten hat der Direktor durch einen solchen Bausachverständigen den Anschlag vorher fertigen und die Ausführung inspiziren und abnehmen zu lassen.

§. 29.

Zur Führung der Kassengeschäfte engagirt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

Der Rendant hat nach den Anweisungen des Vorsitzenden die Einnahmen und Ausgaben zu bewirken und den Etat aufzustellen.

Die Jahresrechnung pro Kalenderjahr ist bis zum 1. März dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher dieselbe durch einen Rechnungsverständigen und außerdem selbst und durch ein vom Vorstande alljährlich hierfür zu bezeichnendes Mitglied der Vorprüfung unterwirft.

Behufs Vorlegung in der ordentlichen Jahresversammlung des Vorstandes und vierzehn Tage vor derselben sind Etat und Jahresrechnung zu Brätz zur Einsicht jedes Mitgliedes des Verbandes offen zu legen.

§. 30.

Aufsichtsrecht der Staatsbehörde.

Der Verband steht unter der Aufsicht der Regierung zu Frankfurt a. d. O. als Lan-

Landespolizeibehörde und in höherer Instanz des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und erhalten und die etwaigen Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden.

Die Regierung entscheidet über die Beschwerden gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Direktors, sofern der Rechtsweg nicht zulässig und eingeschlagen ist, und setzt ihre Entscheidung nöthigenfalls exekutivisch in Vollzug.

Die Regierung ist befugt, von der Verwaltung des Verbandes jederzeit Kenntniß zu nehmen, nach Anhörung des Vorstandes eine Geschäftsanweisung für den Verband zu ertheilen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung die nöthigen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutze der vom Verbande zu unterhaltenden oder zu beaufsichtigenden Anlagen.

§. 31.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die dem Verbande nach diesem Statute oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentlichen Ausgaben fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu.

§. 32.

Die Regierung hat auch darauf zu halten, daß den Beamten des Verbandes die ihnen zukommenden Besoldungen unverkürzt zu Theil werden, und etwaige Beschwerden darüber zu entscheiden, vorbehaltlich des Rechtsweges.

§. 33.

Beschränkungen der Adjazenten.

An den vom Verbande zu unterhaltenden Hauptenwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Auch Bäume und Hecken dürfen auf dieser Fläche nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist verlängern.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können in einzelnen Fällen vom Vorstande des Verbandes mit Genehmigung der Regierung gestattet werden.

Die Grasnutzung bis zum Wasserspiegel behalten die Adjazenten.

 §. 34.

§. 34.

Schiedsgericht.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden vom Genossenschaftsdirektor untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statute ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Direktors steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die drei Mitglieder des Schiedsgerichts nebst einem Stellvertreter für jedes Mitglied werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Inländer, der die Eigenschaft eines Gemeindewählers hat und nicht Mitglied der Sozietät ist; jedoch muß eines der drei Mitglieder zum höheren Richteramte qualifizirt sein; dieses Mitglied führt den Vorsitz.

§. 35.

Vorübergehende Bestimmungen. Ausführung der Meliorationsbauten. Baukommission.

Die Ausführung der Meliorationsbauten nach dem festgestellten Regulirungsplane und den Beschlüssen des Vorstandes wird unter Kontrole des letzteren einer besonderen „Baukommission für die Melioration der Obra-Niederung oberhalb der Hammermühle bei Bomst“ übertragen.

Diese besteht aus

a) einem Regierungskommissarius,

b) einem Bautechniker,

welche beide von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden,

c) einem Vorstandsmitgliede.

Letzteres wird von dem Vorstande aus seiner Mitte gewählt, kann sich aber für einzelne Geschäfte durch das betreffende Bezirksmitglied des Vorstandes vertreten lassen. Der Regierungskommissarius versieht während der Bauzeit zugleich die Geschäfte des Genossenschaftsdirektors.

§. 36.

§. 36.

Die Baukommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Sie besorgt insbesondere auch die Erwerbung und Abschreibung der Grundstücke, deren Ankauf zur Ausführung des festgestellten Regulirungsplanes nothwendig ist.

§. 37.

Die Verträge, welche die Baukommission abschließt, sind von allen drei Kommissionsmitgliedern zu vollziehen.

Verträge bei Gegenständen über fünfhundert Thaler bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§. 38.

Sobald die Ausführung der Meliorationsanlagen bewirkt ist, hört das Mandat der Baukommission auf und sie übergiebt die Anlagen mit der Baurechnung und einem Nachweise der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke dem Vorstande zur ferneren Verwaltung.

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Frankfurt a. d. O., in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhören des Vorstandes demnächst von der genannten Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Bautechnikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 39.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen. Allgemeine Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 27. Juni 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 5913.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz errichteten Aktiengesellschaft. Vom 16. Juli 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Juli 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Görlitzer gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Görlitz, sowie deren in den notariellen Verhandlungen vom 7. Mai und 3. Juni d. J. verlautbartes Statut zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemacht werden.

Berlin, den 16. Juli 1864.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Schede.

(Nr. 5914.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg errichteten Aktiengesellschaft. Vom 18. Juli 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Juli 1864. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Königsberger gemeinnützige Aktien-Baugesellschaft" mit dem Sitze zu Königsberg, sowie deren Statut vom 13. April 1864. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 18. Juli 1864.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Schede.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).